Vorschriften

zur elektronischen Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen sowie zur elektronischen Ausfertigung und Verkündung von Verordnungen

1 Elektronische Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen

- 1.1 Gesetz- und Verordnungsentwürfe werden als Dateien mithilfe der elektronischen Arbeitshilfe "eNorm Brandenburg" erstellt, wobei die Anlagen als gesonderte Dateien anzufügen sind. Die Arbeitshilfe "eNorm Brandenburg" stellt das für Justiz zuständige Ministerium auf der Intranet-Seite der Landesverwaltung zur Verfügung.
- 1.2 Die ressortintern vorgeprüften eNorm-Dateien werden dem für Justiz zuständigen Ministerium zur Überprüfung der Formatvorgaben der Arbeitshilfe übersandt, und zwar
 - Dateien von Gesetz- und Verordnungsentwürfen der Landesregierung mit Beginn des Mitzeichnungsverfahrens,
 - Dateien von Verordnungsentwürfen eines Mitgliedes der Landesregierung vor der fachlichen Billigung des Entwurfs durch das Mitglied der Landesregierung.

2 Elektronische Ausfertigung und Verkündung von Verordnungen

- 2.1 Nach der Entscheidung über den Erlass einer Verordnung der Landesregierung bzw. eines Mitglieds der Landesregierung übersendet das federführende bzw. zuständige Ministerium die eNorm-Datei an die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Brandenburg, Teil II mit dem Auftrag zur Herbeiführung der elektronischen Unterzeichnung (Signatur) und Vorbereitung der Verkündung.
- 2.2 Die Redaktion des Verkündungsblatts führt eine Kontrollprüfung der eNorm-Konformität durch und bereitet die elektronische Signatur vor.
- 2.3 Sie koordiniert die Herbeiführung der Signatur von Verordnungen der Landesregierung durch die jeweils beteiligten Mitglieder der Landesregierung bzw. führt die Signatur der Verordnung eines Mitglieds der Landesregierung herbei, indem sie die Datei einschließlich angefügten Anlagen-Dateien der jeweils als Ansprechpartner benannten Stelle eines Ministeriums übersendet. Diese Stelle legt der jeweiligen Ministerin oder dem Minister bzw. deren Vertretung die Dateien zur Signatur vor.
- 2.4 Die Stelle sendet anschließend die signierten Dateien an die Redaktion des Verkündungsblatts. Den Auftrag zur Verkündung erteilt bei einer Landesregierungsverordnung die Staatskanzlei, bei einer Verordnung eines Mitglieds der Landesregierung das betreffende

- Ministerium. Die Redaktion des Verkündungsblatts bestätigt der jeweiligen Stelle den Eingang der elektronisch signierten Verordnung.
- 2.5 Nach der elektronischen Verkündung der Verordnung übermittelt die Redaktion des Verkündungsblatts die signierten Dateien sowie die von der Redaktion ebenfalls signierte Datei der betreffenden Blattausgabe an das Brandenburgische Landeshauptarchiv zur elektronischen Archivierung der Dateien.